

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4474414f-d680-328e-ad18-3ff1cc9a8019>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 1140 BGB - Hypothekenbrief und Unrichtigkeit des Grundbuchs

<sup>1</sup>Soweit die Unrichtigkeit des Grundbuchs aus dem Hypothekenbrief oder einem Vermerk auf dem Brief hervorgeht, ist die Berufung auf die Vorschriften der [§§ 892, 893](#) ausgeschlossen. <sup>2</sup>Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, der aus dem Briefe oder einem Vermerk auf dem Brief hervorgeht, steht einem im Grundbuch eingetragenen Widerspruch gleich.

